

Gartenfreunde Westerfeld e.V. Wunstorf



Satzung der „Gartenfreunde Westerfeld e.V. Wunstorf“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Gartenfreunde Westerfeld e.V. Wunstorf**“ und hat seinen Sitz in Wunstorf.
2. Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Hannover-Land e.V.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nr. **VR 110402** eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist überparteilich sowie konfessionell und weltanschaulich neutral.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingärtnerrechts und im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Seine Zwecke sind insbesondere:
 - a) Die Förderung aller Maßnahmen, die der Verwirklichung des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 in seiner jeweils gültigen Fassung dienen.
 - b) Die Schaffung von Grünflächen und Anlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.
 - c) Die Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung.
 - d) Die Weckung und Intensivierung des Interesses für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, um Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.
 - e) Die Förderung aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingärten dem Wohle der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet dienen.
 - f) Der Ausbau der Kleingartenanlagen in Anpassung an den modernen Städtebau.
 - g) Die Erhaltung der Umwelt, Flora und Fauna zum Wohle der Allgemeinheit.

h) Die fachliche Beratung der Mitglieder.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein unterscheidet folgende Mitglieder:

a) Aktives Mitglied

Sind Mitglieder, die nicht unter b) – d) fallen. Sie genießen alle Rechte des Vereins, die sich aus der Satzung und aus Mitgliederbeschlüssen ergeben.

b) Partnermitglied

Sind Ehe-bzw. Lebenspartner von aktiven Mitgliedern und genießen ebenfalls alle Rechte eines aktiven Mitglieds mit der Ausnahme der Übernahme eines Pachtgartens.

c) Ehrenmitglied

Wird durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die Rechte eines aktiven Mitglieds, sind jedoch von der Zahlung von Beiträgen befreit.

d) Förderndes Mitglied

Sind passive Mitglieder und sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 3a Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

1. Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten.

2. Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und auch nicht übertragbar. Sie kann von geschäftsfähigen Personen beantragt werden. Außer Gartenbesitzern und Pächtern können Mitglieder auch Personen sein, die sich um den Verein bzw. das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, oder eine Förderung anstreben.

3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Bescheid über die Aufnahme ist schriftlich zu erteilen. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben werden.
4. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Satzung einschließlich der Gartenordnung an. Mit der Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr in 1,5 – facher Jahresbeitragshöhe, höchstens jedoch € 100,00 fällig. Das Mitglied ist verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern, sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag zu den festgesetzten Terminen zu entrichten.
5. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an der Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Es kann auch eine Ersatzkraft stellen oder die Gemeinschaftsarbeit finanziell abgeln. Die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages sind durch Versammlungsbeschluss festzulegen. Für neu aufgenommene Mitglieder werden die Gemeinschaftsstunden für das Beitragsjahr anteilig nach Anzahl der Mitgliedsmonate berechnet.
6. Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Auflösung des Vereins.
 - b) Durch Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen kann und dem Vorstand durch Einschreibebrief anzugeben ist.
 - c) Durch Tod. Der Vorstand kann jedoch den Garten einem Familienmitglied oder sonstigen Erben zusprechen, wenn die Erbschaftsfrage geregelt ist.
 - d) Durch Ausschluss. Dieser wird durch den Vorstand ausgesprochen und muss dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief bzw. gegen Empfangsbestätigung mitgeteilt werden. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von 14 Tagen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die aufschiebende Wirkung hat. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

2. Die Ausschlussgründe sind:

- a) Die nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens trotz schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand.
- b) Ehrloses und unsittliches Verhalten. Der Ausschluss muss erfolgen, wenn sich das Mitglied oder eines seiner Familienangehörigen innerhalb des vom Verein betreuten Geländes des Diebstahls schuldig gemacht hat.
- c) Die vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen.
- d) Gröbliche Beleidigung des Vorstandes.
- e) Errichtung von Baulichkeiten oder Vornahme von Veränderungen ohne behördliche und Vorstandsgenehmigung.
- f) Weiterverpachtung oder Überlassung des Gartens an einen Dritten ohne Genehmigung des Vorstandes.
- g) Der Verlust der Geschäftsfähigkeit.
- h) Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- i) Die Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen, trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand.
- j) Der Erhalt der 4. Abmahnung innerhalb von 3 Jahren.

3. Vorbehaltlich entgegenstehender oder ändernder Bestimmungen des Kleingarten – Sonderrechts erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft auch der Pachtvertrag mit dem Ausgeschlossenen. Ferner erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft und an das Vereinsvermögen. Zur Deckung etwaiger Verpflichtungen können Gartengegenstände (Baulichkeiten, Obstbäume usw.), die Eigentum des Mitglieds sind, vom Verein für seine Forderungen verwertet werden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand.
- b) Die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 4 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern und
- b) 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem/ der Vorsitzenden
- b) dem / der 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
- c) dem / der 1. Kassenführer / in
- d) dem / der 1. Schriftführer / in.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. (stellvertretende) Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam mit dem 1. Kassierer oder dem 1. Schriftführer. Sie können für bestimmte Angelegenheiten anderen Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmacht erteilen.

3. Die 3 weiteren Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Besitzer und bestehen aus:

- a) dem 2. Kassenführer
- b) dem 2. Schriftführer
- c) dem Vereinsfachberater.

Außerdem gelten als Beisitzer zum erweiterten Vorstand die Obleute und der / die Jugendleiter / in.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach einer besonderen Geschäftsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen und Lohnausfall durch Arbeitsversäumnisse werden vergütet. Dem Vorstand kann von der Jahreshauptversammlung eine im Rahmen seiner Tätigkeit entsprechenden Aufwandsentschädigung bewilligt werden.

§ 7 Die Wahl

1. Der Vorstand durch geheime Wahl oder durch Handheben in der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung gewählt. Nach jedem zweiten Jahr scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, und zwar zuerst:

a) der 2. (stellvertretende) Vorsitzende

b) der 1. Kassenführer

c) der 1. Schriftführer

und nach zwei weiteren Jahren

a) der 1. Vorsitzende

b) der 2. Kassenführer

c) der 2. Schriftführer

d) der Vereinsfachberater

und dann so weiter im gleichen Turnus. Die Amtszeit läuft jeweils bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand entschieden werden können.

2. Das eingetragene Mitglied darf dem Partner seiner Tischgemeinschaft sein Stimmrecht für den Tag der Abstimmung durch schriftliche Vollmacht übertragen.

3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die aus der Versammlung heraus gestellt werden, bedürfen der Unterstützung eines Drittels der anwesenden Mitglieder.

5. Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes, Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) die Beschlussfassung über den Haushalt voranschlag,
- e) die Einsetzung von Ausschüssen,
- f) die Änderung der Satzung,
- g) die Berufung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 Gemeinsame Vorschriften für die Vereinsorgane

1. Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, einzuberufen. Die Mitgliederversammlungen sind wahlweise schriftlich oder durch die Verbandszeitung vom Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist mit der jeweiligen Einladung bekanntzugeben.

2. Ladungsfrist:

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vorher einzuladen.

3. Versammlungsleitung:

Die Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

4. Beschlussfassung.

Die Vereinsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 4/5 der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussfassung ist immer von der Anzahl der anwesenden Mitglieder auszugehen.

5. Beschlussfähigkeit:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Mitgliederversammlung ist für den 1. Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfalle für den 2. Vorsitzenden die Anwesenheit obligatorisch.

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist in der nächsten Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zu verlesen und durch Genehmigung durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung von dem Protokollführer sowie von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

Zur Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung reicht es, wenn das Protokoll eine Woche vor dem Versammlungstag im Vereinsheim ausgehängt wurde.

§ 10 Beiträge, Kassen – und Rechnungswesen

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind spätestens bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres an den Verein zu entrichten.
2. Für das Geschäftsjahr ist ein Voranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch die zu erwartenden Einnahmen gedeckt sind.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können.
4. Die Mitgliederversammlung wählt 3 Kassenprüfer, wovon mindestens 2 Prüfer zweimal im Jahr die Kasse, Bücher und Belege prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber berichten. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Kassierer oder seinem Stellvertreter und den Kassenprüfern zu unterzeichnen ist.
 - a) Jährlich ist ein Kassenprüfer neu zu wählen. Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, sofern sie unwesentlicher Art sind, selbstständig vorzunehmen.

§ 12 Änderung des Zwecks, Auflösung des Vereins

1. Die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wunstorf zur Schaffung neuer Kleingärten und Erhaltung aller Anlagen.

3. Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszwecks oder bei Auflösung eine Vermögensverfügung bedeuten, dürfen erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 29. September 1990 beschlossen worden. Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 6. November 1990.

Geänderte Fassung gemäß Mitgliederbeschluss vom 25. Februar 2006

Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende ist der berufene Vertreter des Vereins. Er ist im Zusammenwirken mit einem zweiten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins vor Behörden, Gerichten usw. und seinen Mitgliedern gegenüber berechtigt.
2. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in seiner Arbeit und übernimmt im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden dessen Stellvertretung und Leitung des Vereins.
3. Der 1. Kassierer erledigt alle Kassengeschäfte und die ordnungsgemäße Buchhaltung. Unter Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters führt er den diesbezüglichen Schriftverkehr. Der 2. Kassierer ist sein Vertreter.
4. Der 2. Kassierer erledigt in Absprache mit dem 1. Kassierer alle Versicherungs- und Schadensfälle. Die Versicherungsgeschäfte übernimmt im Verhinderungsfalle des 2. Kassierers der 1. Kassierer.
5. Der 1. Schriftführer erledigt unter Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters den gesamten Schriftverkehr und führt die Versammlungsprotokolle der Vereinsorgane. Außerdem ist er für die Erstellung der Pachtverträge zuständig. Der 2. Schriftführer ist sein Stellvertreter.
6. Der 2. Schriftführer organisiert und überwacht federführend in Zusammenarbeit mit dem Gartenfachberater und den Obleuten die Arbeitseinsätze bei der Gemeinschaftsarbeit und führt darüber Buch. Außerdem prüft er die an den Vorstand gerichteten Bauanträge der Vereinsmitglieder, berät den Vorstand in fachlicher Hinsicht und überwacht die Bauausführungen. Im Verhinderungsfalle wird er im Bereich Arbeitseinsätze vom Gartenfachberater vertreten.
7. Der Gartenfachberater sorgt für die fachgerechte kleingärtnerische Bewirtschaftung der Kleingartenanlage und berät die Mitglieder in dieser Hinsicht. Er wird von den Wege Obleuten in seiner Arbeit unterstützt.
8. Die Obleute handeln im Auftrage des Vorstands. Zur Abgabe und Empfangnahme rechtgeschäftlicher Willenserklärungen für den Verein sind sie nicht befugt.
9. Alle Beisitzer, soweit sie nicht dem von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Vorstand angehören, werden vom Vorstand durch Wahl berufen.
10. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus seinem Amt, verpflichtet sich dieses Mitglied nach §667 BGB zu handeln und zu seiner Herausgabepflicht innerhalb von 10 Werktagen nachzukommen. Außerdem sind sämtliche elektronische Datenaufzeichnungen zu löschen und Datenträger herauszugeben. Dieses ist mit seiner Unterschrift zu protokollieren.

Beschlüsse der Kleingartenanlage „Gartenfreunde Westerfeld e.V.“

Die hier aufgeführten Beschlüsse sind für unsere Mitglieder aktuell.

Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag beträgt **EUR 60,00**
Partnerschaftsbeitrag **50%** des normalen Beitrages.

Beschluss v. 25.02.06

Mahngebühren

Beschluss v. 13.04.13

Kommt ein Mitglied seiner Zahlungsaufforderung nicht nach (Rechnung), wird es bei seiner 1.und 2. Mahnung mit einer Mahngebühr von 3,-€ belastet. Danach wird ein Mahnverfahren eingeleitet.

Die Mahngebühr beträgt **EUR 5,00**

Beschluss v. 03.03.18

Pachtzins

Beschluss v. 06.09.14

Der Pachtzins beträgt: Flurstück A und B EUR 0,09
 Flurstück C 1-19 EUR 0,18
 Flurstück C 20-29 EUR 0,22

Gemeinschaftsarbeit

Beschluss v. 30.01.98

Jedes Mitglied, das einen Garten bewirtschaftet, hat innerhalb eines Geschäftsjahres 10 Gemeinschaftsstunden abzuleisten. Ersatzpersonen können gestellt werden. Mehrleistungen eines Jahres werden auf die folgenden 3 Jahre angerechnet. Vorstandssarbeit ist Gemeinschaftsarbeit.
Der Vorstand ist ermächtigt, Mitglieder in begründeten Einzelfällen (schriftlicher Antrag) und zeitlich begrenzt von der Gemeinschaftsarbeit zu befreien.

Ersatzleistung von Gemeinschaftsarbeit **Beschluss v. 13.04.13**

Für jede nicht geleistete Stunde sind **EUR 10,00** zu zahlen

Für jede nicht geleistete Stunde sind **EUR 20,00** zu zahlen

Beschluss v.03.03.18

Gemeinschaftsarbeit für Gartenfreunde über 70 Jahre alt

Beschluss v. 19.03. 16

Mitglieder, die das 70. Lebensjahr im laufenden Geschäftsjahr vollendet haben, haben in Zukunft die Möglichkeit, die zu leistenden Gemeinschaftsarbeitsstunden zu verrichten oder durch entsprechende Bezahlung (**10 €/Std.**) an die Vereinskasse abzugelten.

Kündigung bei Nichteinhaltung der Mindeststunden

Beschluss v. 26.01.02

Hat ein zur Gemeinschaftsarbeit verpflichtetes Mitglied innerhalb eines Geschäftsjahres nicht mindestens **80 %** seiner Pflichtstunden durch Arbeit geleistet, so wird es zum Ende des Jahres schriftlich abgemahnt.

Umlage für Gemeinschaftsanlagen

Beschluss v.26.01.02

Der Pachtzins für Gemeinschaftsanlagen des Vereins (Wege, Plätze, Parkstreifen u.ä.) ist als Umlage von jedem Parzellenpächter anteilmäßig (Gesamtpreis durch Anzahl der verpachteten Vereinsparzellen) mit der Jahrespacht zu entrichten.

Die Umlage beträgt **EUR 10,00**

Umlage zur Errichtung eines Vereinshauses

Beschluss v. 30.01.98

Jedes Mitglied zahlt als Sonderumlage – Feldhaus ab Geschäftsjahr 1998 mit dem Jahresbeitrag drei Jahresraten (= 3 Anteile) a DM 75,00, (Neumitglieder ab Beitrittsjahr), die ihm am Ende seiner Mitgliedschaft wieder erstattet werden.

Die Umlage beträgt: als Einmalzahlung

EUR 115,50

Beschluss v. 26.01.02

In 3 Raten

EUR 38,50

Briefkastenpflicht

Beschluss v. 05.11.94

Jeder Parzelleninhaber hat bis Ende März 1995 gut sichtbar an seiner Parzelle einen Briefkasten anzubringen.

Dieser ist 14-tägig auf Post zu kontrollieren.

Vereinspost im Parzellenbriefkasten gilt als zugestellt

Versicherung

Beschluss v. 28.03.15

Jeder Pächter muss eine Laubenversicherung nachweisen. Privat oder über die F.E.D.-Versicherung.

Mitgliedsbeiträge

Beschluss v. 5.11.2021

Beitrags - Anpassung zum 01. Januar 2021: Der Jahresbeitrag beträgt **EUR 72. 00**

Stand: 05.11.2021